



Kurzinformation

Rechtsgrundlagen von Inkassodienstleistungen

In Deutschland sind die gesetzlichen Vorgaben für Inkassodienstleistungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) normiert. Als Inkassodienstleistungen werden Rechtsdienstleistungen bezeichnet, die die **Einziehung fremder** oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung **abgetretener Forderungen** zum Gegenstand haben, soweit die Forderungseinziehung als **eigenständiges Geschäft** betrieben wird (§ 2 Abs. 2 RDG).

Inkassodienstleistungen dürfen erst nach einer **Registrierung** bei der zuständigen Behörde erbracht werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG). Die Registrierung setzt einen Antrag voraus, mit dem die persönliche **Eignung und Zuverlässigkeit**, die theoretische und praktische **Sachkunde** im Bereich der Inkassodienstleistungen und eine **Berufshaftpflichtversicherung** mit einer Mindestversicherungssumme vom 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall nachgewiesen werden (§§ 10 Abs. 2 Satz 1, 12 Abs. 1 RDG). Die Registrierung wird im Rechtsdienstleistungsregister öffentlich bekanntgemacht und kann von jedermann unentgeltlich eingesehen werden (§ 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 RDG).

Die persönliche **Eignung und Zuverlässigkeit** fehlt insbesondere in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 RDG, beispielsweise wenn die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 lit. c RDG). Als besondere **Sachkunde** erfordern Inkassodienstleistungen Kenntnisse der relevanten Rechtsgebiete (§ 11 Abs. 1 RDG). Die **theoretische** Sachkunde ist der Behörde dabei durch Vorlage entsprechender **Zeugnisse** nachzuweisen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 RDG). Die **praktische** Sachkunde setzt hingegen regelmäßig eine **mindestens zwei Jahre** unter Anleitung erfolgte **Berufsausübung oder praktische Berufsausbildung** voraus (§ 12 Abs. 3 Satz 2 RDG). Juristische Personen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit haben mindestens eine dauerhaft beschäftigte und vertretungsbefugte natürliche Person zu benennen, die die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die theoretische und praktische Sachkunde aufweist (§ 12 Abs. 4 Sätze 1 und 2 RDG). Nähere Bestimmungen zum Nachweis der theoretischen und praktischen Sachkunde, der Berufshaftpflichtversicherung und dem Registrierungsverfahren sind der **Rechtsdienstleistungsverordnung** zu entnehmen (§ 12 Abs. 5 RDG).

Wird eine Inkassodienstleistung **ohne die erforderliche Registrierung** erbracht, kann die zuständige Behörde die Fortsetzung des Betriebs verhindern (§ 15b RDG). Zudem können Verstöße ge-

gen die Vorschriften des RDG als **Ordnungswidrigkeiten** mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 20 Abs. 3 RDG). Schließlich kann die zuständige Behörde eine **Registrierung widerrufen**, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Registrierungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 14 Satz 1 RDG).

Zivilrechtlich ist der Vertrag zwischen einem Inkassodienstleister und seinem Auftraggeber als **entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag** (§ 675 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) zu qualifizieren (BGH, Urteil vom 29.04.2004). Ein solcher Vertrag verpflichtet den Inkassodienstleister, eine selbstständige Tätigkeit wirtschaftlicher Art zur Wahrung fremder Vermögensinteressen zu erbringen (BGH, Urteil vom 29.04.2004). Die **Einziehung der fremden Forderung** erfolgt entweder aufgrund einer Inkassovollmacht (§ 2 Abs. 2 Alt. 1 RDG) oder aufgrund einer Inkassoession (§ 2 Abs. 2 Alt. 2 RDG). Durch eine **Inkassovollmacht** wird der Inkassodienstleister zur Einziehung einer **Forderung des Gläubigers** ermächtigt (BT-Drs. 16/3655, Seite 48). Im Fall einer **Inkassoession** wird die **Forderung** auf den Inkassodienstleister **übertragen**, gleichwohl erfolgt die Einziehung weiterhin auf Risiko und Rechnung des ursprünglichen Gläubigers (BT-Drs. 16/3655, Seite 48). Hiervon ist grundlegend der Ankauf fremder Forderungen zu unterscheiden, bei dem das Risiko des Forderungsausfalls auf den Käufer übergeht; dann handelt es sich nicht um eine Inkassodienstleistung (BT-Drs. 16/3655, Seite 48).

Die **Kosten der Inkassodienstleistung** kann der Forderungsgläubiger von seinem Schuldner als Verzögerungsschaden nach den §§ 280 Absätze 1 und 2, 286 BGB ersetzt verlangen (Seichter, Rn. 81, 88, 88.1). Dieser Anspruch besteht jedoch nur dann, wenn der Gläubiger den Schuldner zuvor zur Forderungserfüllung **gemahnt** hat (§ 286 Abs. 1 Satz 1 BGB) und die Inkassodienstleistung erforderlich war (Seichter, Rn. 88.2). Der Höhe nach ist der Erstattungsanspruch auf den Betrag begrenzt, der durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts entstanden wäre (§ 13e Abs. 1 RDG).

Zum Schutz vor **unseriösen Inkassopraktiken** gelten für die Forderungseinziehung **gegenüber Privatpersonen** die besonderen Bestimmungen des § 13a RDG (BT-Drs. 17/13057, Seiten 9, 11). Danach sind insbesondere mit der ersten Geltendmachung der Forderung die in § 13a Abs. 1 RDG benannten **Informationen** in Textform zu übermitteln. Hierzu zählen der Name oder die Firma des Auftraggebers und der **konkrete Forderungsgrund**. Weiter haben Inkassodienstleister auf Anfrage der Privatpersonen unverzüglich in Textform den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist, und die wesentlichen Umstände des Vertragschlusses mitzuteilen (§ 13a Abs. 2 RDG). Dies soll sicherstellen, dass Privatpersonen alle erforderlichen Informationen erhalten, um die Forderung überprüfen zu können (BT-Drs. 17/13057, Seite 17).

Ausweislich des Online-Portals EUR-Lex ist in Deutschland eine **Umsetzung** der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU **bislang nicht** erfolgt, sodass gegenwärtig nicht ersichtlich ist, inwieweit die Regelungen über Inkassodienstleistungen von künftigen Umsetzungsmaßnahmen betroffen werden.

Quellen und Literatur:

- Mitgeteilte nationale Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedsstaaten infolge der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung

der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU, abrufbar (in englischer Sprache) unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/NIM/?qid=1682350886794&uri=CELEX%3A32021L2167>. (Stand dieser sowie sämtlicher nachfolgender Internetquellen: 25.04.2023).

- Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 29.04.2004, Az.: III ZR 279/03, Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (NJW-RR) 2004, 989 (989).
- Bundestags-Drucksache (BT-Drs.) 16/3655, Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 30.11.2006, abrufbar (in deutscher Sprache) unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/16/036/1603655.pdf>.
- Bundestags-Drucksache (BT-Drs.) 17/13057, Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 15.04.2012, abrufbar (in deutscher Sprache) unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/130/1713057.pdf>.
- Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, in englischer Sprache mit Stand 10.08.2021 abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/index.html.
- Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, in englischer Sprache mit Stand 10.08.2021 abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_rdg/index.html.
- Verordnung zum Rechtsdienstleistungsgesetz (Rechtsdienstleistungsverordnung – RDV) vom 19.06.2008 (BGBl. I S. 1069), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, abrufbar (in deutscher Sprache) unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/rdv/RDV.pdf>.
